

**1891. Viehversicherung.** A. In § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen ist der Grundsatz aufgestellt, daß die Rindviehbesitzer versichert sein sollen gegen allen Schaden, der ihnen durch Verlust von Rindvieh durch Unfälle oder Krankheiten entsteht. Demnach sind die Vorstände der Viehversicherungs-



kreise nicht berechtigt, Schadensfälle auf die Versicherungskasse zu übernehmen, in denen es sich nur um ein Leiden handelt, welches zwar den Wert des Tieres in erheblichem Maße beeinflussen, nicht aber den Tod des Tieres im Gefolge haben kann.

Eine Ausnahme in letzterer Hinsicht wurde den Vorständen der Viehversicherungskreise zugestanden in Bezug auf den gelben Galt. Mit Rücksicht auf das seuchenhafte Auftreten dieser Krankheit und in der Annahme, daß es sich nur um vereinzelte Fälle und daher nur um eine verhältnismäßig geringe Belastung der Versicherungskreise sowohl, als auch des Staates und Bundes handeln könne, wurden die Kreisvorstände durch Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 12. Februar 1896, 1. April 1896 und 25. Juni 1896 angewiesen, sämtliche Fälle von gelbem Galt, die durch das pathologische Institut der Tierarzneischule in Zürich als unheilbar bezeichnet wurden, auf die Versicherungskasse zu übernehmen und nach Maßgabe des § 27 des Viehversicherungsgesetzes zu entschädigen. Da, wo es sich um die heilbare Form des gelben Galtes handelte, durfte die Viehversicherung nicht eintreten. Man glaubte, daß es möglich sein werde, durch die Übernahme dieser Schadensfälle und die Ausschaltung der kranken Tiere, die genannte Krankheit mit verhältnismäßig geringen Geldopfern in wirksamer Weise zu bekämpfen.

B. Im Laufe der Jahre zeigte es sich dann aber immer mehr, daß an der bisherigen Unterscheidung zwischen der heilbaren und der unheilbaren Form des gelben Galtes nicht mehr festgehalten werden könne. Die Leitung des pathologischen Institutes der hiesigen veterinär-medizinischen Fakultät ließ es sich in aner kennenswerter Weise sehr angelegen sein, dieser Spezies von Tierkrankheiten ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, um ihr inneres Wesen und allfällige Heilmittel zu ergründen. Wenn auch die Versuche noch nicht vollständig abgeschlossen sind und es der wissenschaftlichen Forschung noch nicht beschieden war, ein sicher wirkendes Heilmittel oder Heilmethode ausfindig zu machen, so darf doch auf Grund eines wissenschaftlichen Gutachtens, das der Leiter des pathologischen Institutes, Herr Prof. Dr. E. Zschokke in Zürich, am 11. November 1903 auf Veranlassung der kantonsrätlichen Geschäftsberichtsprüfungskommission zu Handen der Erziehungsdirektion erstattete, so viel als feststehend angenommen werden, daß es nur eine Form des gelben Galtes gibt und daß die bisherige Unterscheidung zwischen einer heilbaren und einer unheilbaren Form fallen gelassen werden muß. Herr Prof. Dr. Zschokke schreibt in seinem Gutachten:

„Ich war im Jahre 1896 wirklich auch der Meinung, es gebe eine Form des gelben Galtes, welche absolut unheilbar sei. Ich werde mehr und mehr hievon abgedrängt und neige mich der Ansicht zu, daß jede Gelbgaltinfektion heilbar sei und messe dem immer noch beibehaltenen „unheilbar“ nur eine relative, ich möchte sagen, wirtschaftliche Bedeutung zu. Ich halte dafür, daß, wenn man bei einer gelbgaltkranken Kuh die nötige Zeit des Trockenstehenlassens zur Verfügung hätte, schließlich jede Form ausheilen würde.“

Gestützt hierauf nahm die Direktion der Volkswirtschaft zu Ende des Jahres 1903 Veranlassung neuerdings die Frage zu prüfen, ob es unter den dermaligen Verhältnissen noch angezeigt sei, den bisherigen Modus in der Entschädigung derjenigen Fälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, beizubehalten. Die kantonale Kommission für Landwirtschaft, welcher diese Frage vorgelegt wurde, entschied sich in ihrer Sitzung vom 12. Februar 1904 für das Fallenlassen der Unterscheidung zwischen der heilbaren und unheilbaren Form des gelben Galtes. Entgegen der Ansicht der Volkswirtschaftsdirektion aber, daß es nicht tunlich sei, den gelben Galt weiterhin zu entschädigen, nahm die Kommission den Standpunkt ein, daß es mit Rücksicht auf den seuchenartigen Charakter der Krankheit und die bisherigen Erfahrungen richtiger sein dürfte, vorerst versuchsweise während eines Zeitraumes von zwei bis drei Jahren alle Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden können, auf die Versicherungskasse zu übernehmen und seitens des Staates zu subventionieren, welche Maßregel zu einer wirksameren Bekämpfung der weitverbreiteten Krankheit beitragen dürfte. In letzterem Sinne wurde denn auch seither verfahren.



C. Die Volkswirtschaftsdirektion, Abteilung Viehversicherung und Viehverkehr, hat eine Zusammenstellung aller derjenigen Fälle, welche von Anfang der Viehversicherung an bis jetzt wegen gelben Galt von der obligatorischen Viehversicherung übernommen und entschädigt werden mußten, angefertigt. Dieser Darstellung können folgende Daten entnommen werden:

Im ersten Rechnungsjahr betrug die Zahl der Gelbgaltfälle 48; die folgenden drei Jahre weisen eine Reduktion auf bis auf 33 Fälle. Seit dem Jahre 1899 aber ist eine ständige Zunahme zu konstatieren; so mußten entschädigt werden im Jahre 1900: 50 Tiere; 1901: 81; 1902: 118; 1903: 121; 1904: 229 und im Jahre 1905 dürfte die Zahl der von der Versicherung zu übernehmenden Schadensfälle auf Grund der Ergebnisse der drei ersten Quartale auf rund 310 ansteigen. Im gleichen Verhältnisse bewegen sich die von den Versicherungskreisen ausgerichteten Schadensvergütungen. Während der Staatsbeitrag in den ersten Rechnungsjahren kaum Fr. 1000 betrug, absorbierten die bezüglichen, im Jahre 1904 ausgerichteten Schadensvergütungen einen Staatsbeitrag von rund Fr. 6500 und im laufenden Jahre dürfte er nahezu die Summe von Fr. 9000 erreichen.

Bezirksweise ergibt sich für den Zeitraum von 10 Jahren folgendes Bild:

	Total Fälle:	Total Schadensvergütungen:
Zürich	177	Fr. 21,747. —
Affoltern	66	„ 9,158. —
Horgen	164	„ 23,922. —
Meilen	118	„ 16,088. —
Hinwil	202	„ 26,306. —
Uster	158	„ 23,916. —
Pfäffikon	38	„ 4,684. —
Winterthur	94	„ 12,913. —
Andelfingen	2	„ 170. —
Bülach	22	„ 3,423. —
Dielsdorf	24	„ 3,442. —
Kanton Zürich	1065	Fr. 145,769. —

Auf Grund vorstehender Angaben ergibt sich in unzweideutiger Weise, einmal, daß die Gelbgalt-Krankheit des Rindviehes nicht nur nicht zurückgegangen ist, sondern daß sie stetige Fortschritte macht, die bisherige Bekämpfung dieser Krankheit also nicht den gewünschten Erfolg erzielte und sodann, daß die Annahme, es werde sich bei der Übernahme der Gelbgaltfälle auf die Viehversicherungskasse nur um eine geringe Belastung des Staates handeln, auf einem Irrtume beruhte. Gestützt auf diese Tatsachen hielt die Volkswirtschaftsdirektion dafür, daß der Moment gekommen sei, fürderhin die Entschädigungspflicht aller derjenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, abzulehnen. Abgesehen von der starken finanziellen Belastung des Staates, welche die bisherige Bekämpfungsmaßregel mit sich brachte, sind bei der nunmehrigen Stellungnahme zur Frage der Gelbgalt-Entschädigungen noch folgende Faktoren mit in Betracht gezogen worden:

1. Es kann nicht bestritten werden, daß bisher viele Schadensfälle hätten vermieden werden können, wenn der Besitzer seinem Viehstande die nötige Sorgfalt und Pflege hätte angedeihen lassen. Die Volkswirtschaftsdirektion ist überzeugt, daß bei vorsichtig hygienischer Stallhaltung, besonders bei Beobachtung der erforderlichen Reinlichkeit beim Melken, diese Krankheit seltener auftreten würde. Unterläßt aber ein Viehbesitzer die elementarsten Vorsichtsmaßregeln, so hat er sich die Folgen selbst zuzuschreiben und ist es daher nicht richtig, wenn Versicherungskreis, Kanton und Bund für solchermaßen verursachten Schaden aufkommen müssen.

2. Die von gelbem Galt befallenen Tiere können in der Regel leicht gemästet und für die Schlachtbank vorbereitet werden. Der dem betroffenen Landwirt entstehende Schaden kann dadurch wesentlich gemindert werden.

3. Es steht außer Zweifel, daß bei dem bisherigen Vorgehen der Schlachtbank eine ganze Anzahl Tiere überliefert wurden, welche geheilt und der weiteren Milchproduktion hätten erhalten werden können.

4. Ebenso muß konstatiert werden, daß eine Menge gelbgaltiger Kühe in den Kanton Zürich eingeführt werden. Würden die Tiere immer gleich bei der Übergabe sorgfältig untersucht, so könnten solche Kühe zurückgewiesen und dadurch viele Schadensfälle vermieden werden. Die Tatsache



aber, daß solche Fälle von der Viehversicherung übernommen werden, macht viele Landwirte gleichgültig und sorglos.

5. Selbst aus den Kreisen der Versicherten und der Vorstände der Versicherungskreise ist wiederholt schon der Wunsch geäußert worden, es möchte die Entschädigung des gelben Galtes fallen gelassen werden.

6. In gleichem Sinne votierten auch anläßlich einer von der Volkswirtschaftsdirektion einberufenen Versammlung vom 29. September 1905 die Tierärzte des Kantons Zürich.

D. Die der Volkswirtschaftsdirektion beigegebene kantonale Kommission für Landwirtschaft sprach sich in ihrer Sitzung vom 25. November 1905, in Rücksicht auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die bisherigen Ergebnisse der Bekämpfung des gelben Galtes ebenfalls einstimmig dahin aus, daß es zurzeit angezeigt sei, jede Entschädigung derjenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, fallen zu lassen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Volkswirtschaft und der ihr beigegebenen Kommission für Landwirtschaft

beschließt der Regierungsrat:

I. Im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 19. Mai 1895 betreffend die obligatorische Viehversicherung und die Entschädigung für Viehverlust durch Seuchen wird, vom 1. Dezember 1905 an, an alle diejenigen Schadensfälle, die auf den gelben Galt zurückgeführt werden müssen, eine staatliche Vergütung nicht mehr geleistet.

II. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft zum Vollzuge.